

Weiter beanstandet die Klägerin den wirtschaftlichen Ansatz der Kommission in der Sach, da sie einerseits als relevanten Markt den geografischen italienischen Markt bestimmt und andererseits völlig übergangen habe, dass der Durchschnittspreis von Rundstahl in Italien im Mittel niedriger gewesen sei als in den anderen Ländern.

Außerdem beanstandet die Klägerin, dass die Kommission zur Untermauerung ihrer Vorwürfe Dokumente verwendet habe — insbesondere die Notiz eines kooperierenden Unternehmens, die nach Ansicht der Kommission nützliche Elemente für das Verstehen der Funktionsweise der Absprache geliefert habe —, ohne dass diese der Klägerin während des Verfahrens zur Kenntnis gebracht worden seien. Vielmehr habe die Kommission, obwohl sie über diese Dokumente verfügt habe, die Nützlichkeit dieser Kooperation verschwiegen und die Klägerin daran gehindert, zu den Vorwürfen rechtzeitig Stellung zu nehmen. Auch unter diesem Gesichtspunkt verlangt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung wegen eines qualifizierten Verstoßes gegen die Verteidigungsrechte.

Ferner rügt die Klägerin die fehlerhafte Anwendung des Rechts, insbesondere des Artikels 65 EGKS, da die Vorwürfe keine hinreichenden Beweiselemente für das Vorliegen einer Vereinbarung oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen enthielten.

Schließlich beanstandet die Klägerin die Art und Weise, in der die Kommission die gegen sie verhängte Geldbuße festgesetzt habe, insbesondere den Multiplikatoreffekt sowie die Erhöhung aufgrund der angeblich ununterbrochenen Dauer der beanstandeten Zuwiderhandlungen und aufgrund der angeblichen äußersten Schwere der Zuwiderhandlungen, die nicht dargetan sei.

Klage der Comunidad Autónoma de Andalucía gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Januar 2003

(Rechtssache T-29/03)

(2003/C 70/51)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Comunidad Autónoma de Andalucía mit Sitz in Sevilla (Spanien) hat am 27. Januar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Carmen Carretero Espinosa de los Monteros.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Generaldirektors des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 11. November 2002, der als interner Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Beschwerde der Regionalregierung von Andalusien als unzulässig zurückgewiesen hat, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Zurückweisung der Beschwerde, die der Consejero de Agricultura y Pesca (Berater für Landwirtschaft und Fischerei) — nachdem er Kenntnis von dem Bericht IO/2000/7057 über Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) in Bezug auf angebliche Unregelmäßigkeiten im Olivenölsektor in Spanien, insbesondere im Gebiet der Comunidad Autónoma de Andalucía, erhalten habe — beim Generaldirektor des OLAF erhoben habe.

Sie begründet ihren Antrag folgendermaßen:

- Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, da das Amt durch seine Handlung anerkannt habe, dass es einer gerichtlichen Kontrolle entzogene Bereiche gebe, und Verstoß gegen den Gleichheitssatz, weil durch die genannte Handlung jede natürliche oder juristische Person diskriminiert werde, die nicht Beamter, Bediensteter oder Beschäftigter der Gemeinschaftsorgane sei. Allein die letztgenannten Personen würden vom OLAF als berechtigt anerkannt, wegen seiner Handlungen eine Verwaltungsbeschwerde zu erheben.
- Das Grundrecht auf eine Verteidigung werde ihr vorenthalten.
- Das Amt sei in analoger Anwendung des Artikels 14 der Verordnung Nr. 1073/1999 verpflichtet, Beschwerden gegen Handlungen zuzulassen und sachliche Fragen zu beantworten, wie sie in der genannten Beschwerde gestellt worden seien.

Klage der General Workers Union in Denmark (Specialarbejderforbundet i Danmark [„SID“]) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Januar 2003

(Rechtssache T-30/03)

(2003/C 70/52)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die General Workers Union in Denmark (Specialarbejderforbundet i Danmark [„SID“]), Kopenhagen (Dänemark), hat am

30. Januar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Philip Bentley, QC, Anders Worsøe und Filipp Ragolle.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(2002) 4370 fin der Kommission vom 13. November 2002 insoweit für nichtig zu erklären, als darin beschlossen wird, keine Einwände gegen steuerliche Maßnahmen zu erheben, die seit dem 1. Januar 1989 für Seeleute auf solchen Schiffen angewandt werden, die in Dänemark entweder im DAS-oder im DIS-Register eingetragen sind;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, die General Workers Union in Denmark (Specialarbejderforbundet i Danmark [„SID“]), legte bei der Kommission Beschwerde wegen der Besteuerung von Seeleuten ein, die auf Schiffen beschäftigt werden, die im Dänischen Internationalen Schiffsregister (DIS) eingetragen sind. In der angefochtenen Entscheidung beschloss die Kommission, keine Einwände gegen die steuerlichen Maßnahmen zu erheben, und vertrat die Auffassung, dass diese zwar staatliche Beihilfen seien, aber dass sie mit dem Gemeinsamen Markt auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG vereinbar gewesen seien und dies immer noch seien.

Die fraglichen Steuermaßnahmen gewähren Steuerbefreiungen für alle Seeleute, die auf Schiffen beschäftigt werden, die im DIS-Register eingetragen sind. Die Kommission war der Auffassung, dass dies mit den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr⁽¹⁾ in Einklang stehe, wonach geringere Einkommensteuersätze für Seeleute aus der Gemeinschaft auf Schiffen, die in einem Mitgliedstaat registriert sind, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

Zur Begründung ihrer Klage beruft sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften und auf den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung. Sie trägt vor, dass der Fall ernste Schwierigkeiten aufwerfe und dass die Kommission deshalb gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG eine Untersuchung hätte einleiten müssen.

Die Klägerin führt außerdem eine Verletzung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG in Verbindung mit den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr und mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens an. Nach Ansicht der Klägerin hat die Kommission den Begriff „Seeleute aus der Gemeinschaft“ falsch in dem Sinne ausgelegt, dass darunter alle Seeleute auf einem in einem Mitgliedstaat registrierten Schiff zu verstehen seien.

Die Klägerin beruft sich abschließend auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler. Sie trägt vor, dass die Kommission die Auswirkungen hätte beurteilen müssen, die die Steuerbefreiungen auf die Beschäftigung von Seeleuten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hätten, die zu Bedingungen beschäftigt würden, die den hohen Standards entsprächen, die in der Gemeinschaft bestünden.

⁽¹⁾ ABl. 1997, C 205, S. 5.

Klage der GRUPO SADA, P.A., S.A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 31. Januar 2003

(Rechtssache T-31/03)

(2003/C 70/53)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die GRUPO SADA, P.A., S.A., mit Sitz in Madrid (Spanien), hat am 31. Januar 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Álvaro Aguilar De Armas und José María Marrero Ortega.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 20. November 2002 aufzuheben, soweit mit ihr die Eintragung des Zeichens Grupo Sada als Gemeinschaftsmarke abgelehnt worden ist,
- dem Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke GRUPO SADA — Anmeldung Nr. 157 545 für die Waren der Klassen 29, 31 und 35.